

inhaltlich-soziale Wesen einer solchen Entscheidung anlangt.

Zu c);

Die rechtspflichtwidrige Leitungsentscheidung des Täters muß bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht haben. Es muß sich also

- um wirtschaftliche Schäden von bedeutendem Umfange handeln, die
- kausal zur pflichtwidrigen Leitungsentscheidung stehen.

Der Begriff wirtschaftlicher Schaden, der in §§ 165 ff. StGB benutzt wird, unterscheidet sich prinzipiell vom Begriff der Eigentumsschädigung oder des Eigentumsschadens in den §§158 bzw. 177 ff. StGB.

Der Eigentumsschaden meint die wertmäßige (auch substantiell-körperliche) Verringerung des dem Eigentümer gehörenden bzw. dem Rechtsträger von sozialistischem Eigentum zur Nutzung übergebenen Vermögens bzw. Fonds. Es läßt sich hier also regelmäßig die Wertminderung auf Grund des Eigentumsdelikts präzise bestimmen, die den Eigentumschaden ausmacht. In Übereinstimmung mit § 157 StGB ist dieser Eigentumsschaden auf die Vermögenswerte bzw. Fonds der betreffenden Betriebe oder Einrichtungen bezogen. Es geht also um die Wertminderung ihres Vermögens durch Entzug von Sachen oder Werten.

Der Begriff des wirtschaftlichen Schadens ist viel weiter und geht vor allem inf. zwei Richtungen: j

- er umschließt jegliche ökonomisch bedeutsamen Nachteile, nicht nur die Minderung vorhandener Vermögenssubstanzen, also auch nichtrealisierte Ansprüche, entgangenen Gewinn, nicht eingetretene planmäßig mögliche Mehrung des Volkseigentums bzw. Betriebsvermögens, Verlust von Absatzmöglichkeiten oder günstigen Zulieferbedingungen u. ä.
- er bezieht sich nicht nur auf den unmittelbar betroffenen Betrieb, sondern erfaßt auch Schäden in den Kooperationsbeziehungen, im Industriezweig, in der gesamten Volkswirtschaft einschließlich ihren Außenhandelsbeziehungen. Es genügt jedoch bereits ein ökonomischer Schaden in einem Betrieb bzw. Betriebsteil. Andererseits